Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 69 (1982)
Heft: 15

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den. Anfänglich war vorgesehen, die Übertrittsprüfung auf das Schuljahr 1984/85 hin definitiv zu regeln. Nun möchte man aber den betroffenen Instanzen zur Erörterung verschiedener hängiger Fragen Gelegenheit geben, zur jetzigen Lösung erneut Stellung zu nehmen. Den Übertritt in die Sekundarschule regelt im Kanton Schwyz eine Aufnahmeprüfung, die zusammen mit der erreichten Jahresnote je zur Hälfte gezählt wird. Schüler mit der Jahresnote 5 können ohne Prüfung übertreten.

GR: Umstrittenes Bündner Kindergartengesetz

Nach einer annähernd sieben Stunden dauerenden Debatte hat der Bündner Grosse Rat am 30. September das lediglich 16 Artikel umfassende Kindergartengesetz in erster Lesung durchberaten. Angesichts der in den Beratungen in vielen Punkten zum Ausdruck gekommenen und zum Teil sehr divergierenden Auffassungen, die sich in knapper Detailberatung in Entscheiden äusserten, sprach sich das Plenum für die Durchführung einer zweiten Lesung in einer der kommenden Sessionen aus.
Bei der Beratung des Kindergartengesetzes folgte der Rat der regierungsrätlichen Botschaft, wonach das Kindergartenwesen in Graubünden im Sinne einer anzustrebenden Aufgabenteilung auch in Zukunft durch die Gemeinden beziehungsweise durch private Organisationen betreut werden soll. Dementsprechend konnten sich die kantonalen Bestimmungen auf eine Rahmengesetzgebung beschränken. Die wesentlichste Neuerung stellt denn auch die Verankerung des Grundsatzes dar, wonach jedem Kind der Anspruch auf einen mindestens einjährigen Kindergartenbesuch vor Beginn der Volksschulpflicht zugestanden werden soll.

Umschau

Zur schweizerischen Jugendbuchwoche
13.–20. November 1982

Seit langem hat man erkannt, dass Lesen eine wesentliche Vorstufe der Welterfahrung bildet. Das Buch in der Hand von Kindern und Jugendlichen hat nichts Befremdendes mehr, weder deutet es auf Müssiggang, noch bringt es ein besonderes Privileg zum Ausdruck. Wenn Rembrandt einst seinen lesenden Sohn Titus malte, bekundete er damit seine soziale Gehobenheit. Albert Ankers lesendes Bauernmädchen stiess noch nicht unbedingt auf breites Verständnis. Heute ist die Botschaft des gedruckten Wortes allgegenwärtig, und es kommt darauf an, dass es eine echte, haltbare, glaubhafte und einleuchtende Botschaft ist. Das Gute ist leider nie so selbstverständlich, dass man es nicht auf allen zu Gebote stehenden Wegen fördern müsste. Eigentlich könnte man von einer fortwährenden Vermittlungsbewegung reden. Sie geht von den öffentlichen Bibliotheken ebenso stark aus wie von der Schule, von den Freihandbuchhandlungen, von den Medien Radio und Fernsehen. Periodisch werden Akzente gesetzt. Schulkinder erhalten Verzeichnisse und Jahrbücher, die man ihnen sachkundig zusammenstellt. Ausstellungen locken zum Besuch, wobei man vermöge mobiler Wagen heute sogar entlegene Orte zu erreichen vermag. Bekannte Jugendautoren kommen in die Klassen, lesen vor, beantworten Fragen und diskutieren. Wenn die schweizerische Jugendbuchwoche landesweit ein Zeichen setzt, gilt das weder einer zeitlichen noch lokalen Beschränkung. Vielmehr wird da versucht, die vielerlei Aktivitäten wie mit einem Brennglas so zusammenzubündeln, dass auch die Öffentlichkeit davon einige Notiz nimmt. Und zugleich bringt der Schweizerische Bund für Jugendliteratur sein vorwiegend in der Stille geleistetes Wirken einmal mit einigem Geräusch in Erinnerung. Hoffen wir, dass dieses Signal, diesmal im innersten Urkanton gegeben, seine gebührende Beachtung finde!

Weiterbildungskurs für Physiklehrer an der Metalli

Vom 5. 10.–8. 10. 82 haben gegen 150 Lehrerinnen und Lehrer aus mehreren Kantonen der Schweiz an einem von der Metallarbeiterschule Winterthur durchgeführten Physikkurs teilgenommen. Der zweiteilige Kurs, der von erfahrenen Kursleitern (einem Physiklehrer und dem MSW-Konstruktionschef) geleitet wurde, gab den Teilnehmern Gelegenheit, sich in Ruhe und unter kundiger Anleitung in das Gebiet der Drehstromtechnik und in die Vielfalt der Verhütung von Unfällen mit dem elektrischen Strom zu vertiefen. Dass dabei ausschliesslich mit Hilfe von Physikgeräten aus dem vielseitigen Physikapparate-Programm der Metallarbeiterschule gearbeitet wurde, versteht sich von selbst. So konnten

mit diesen Kursen zwei Hauptziele angestrebt werden.

1. Mit Hilfe solcher Kurse ist der Physiklehrer in der Lage, seinen Unterricht noch wirkungsvoller und für den Schüler noch verständlicher zu gestalten. Dem Schüler werden die Vorgänge, wenn sie durch eindrückliche Versuche oder durch eigene Übungen ergänzt werden, zweifellos verständlicher und bleiben viel tiefer haften.
2. Solche Kurse fördern das gegenseitige Vertrauen, auf das die MSW als Hersteller von Physikgeräten seine Entwicklungen und seine Verkaufsanstrengungen aufbaut. Die Geräte können nur wirkungsvoll eingesetzt werden, wenn sie den Bedürfnissen der Lehrer entsprechen und wenn der Lehrer rasch in der Lage ist, alle Möglichkeiten, die ihm solche Hilfsmittel bieten, voll auszuschöpfen.

Die Zeit, wo der recht anspruchsvolle Physikunterricht ausschliesslich an der Wandtafel erarbeitet wurde, ist längstens vorbei. Heute hat ein Physiklehrer die Möglichkeit, seine Schüler mit relativ einfachen Hilfsmitteln selber Versuche durchführen zu lassen.

Das diesjährige Kursthema, die Drehstromtechnik, hat sicher auch deshalb grosses Interesse gefunden, weil die Anwendung von Wechselstrom in einem solchen Umfang in unserem Leben Einzug gehalten hat, dass jeder Oberstufenschüler in die Grundlagen eingeführt werden muss.

Wo mit elektrischem Strom gearbeitet wird, besteht auch die Möglichkeit von Unfällen. Die MSW führt in ihrem Apparatesortiment daher auch eine Vielzahl von Geräten, die dem Lehrer helfen, den Schüler auf solche Gefahren aufmerksam zu machen. Er kann den Schülern die Ursachen und die Wirkungen vorführen und auf die Schutzmöglichkeiten eingehen. In der heutigen Zeit der Elektronik ist dies eine äusserst wichtige Aufgabe, werden doch viele dieser Geräte über einen Netzteil aus der «gefährlichen Haushaltsspannung» von 220 V gespiesen. Unfälle mit elektrischem Strom sind leider keine Seltenheit. Mit dem notwendigen Verständnis und der erforderlichen Vorsicht beim Umgang mit dem elektrischen Strom lassen sich die meisten Unfälle aber sicher vermeiden.

Die Metallarbeiterschule stellt seit vielen Jahren physikalische Geräte her. Sehr oft geben Physiklehrer den Anstoss zur Entwicklung neuer Geräte. solche «Konservenbüchsen-Konstruktionen» werden durch die technische Abteilung der MSW zu funktions- und fabrikationsgerechten Physikartikeln entwickelt. Bevor eine solche Neuentwicklung in das Produktionsprogramm aufgenommen wird, muss es bei ausgewählten Physiklehrern seine «Feuertaufe» in bezug auf die Handhabung, den pädagogischen Nutzen und in bezug auf die Zweckmässigkeit bestehen. Diese Zusammenarbeit hilft beiden Teilen; der MSW, ihr Produktionsprogramm, das heute über 900 Artikel umfasst, mit aktuellen Geräten zu erweitern und den Lehrern anderseits, Geräte einzusetzen, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Zweifellos genügt es heute nicht mehr, nur Geräte anzubieten und diese der Lehrerschaft zum Einsatz zu überlassen. Durch umfassende Anleitungen, durch Beratungen seitens der Hersteller und auch durch solche Physikkurse, wie sie in dieser Woche an der Metallarbeiterschule durchgeführt wurden, kann die MSW auch in Zukunft mit ihren Lehrlingen physikalische Geräte poduzieren. Diese Produkte bringen, gerade in der Zeit einer allgemeinen Rezession, wo die Beschaffung von Kundenaufträgen recht schwierig geworden ist, interessante Arbeiten für die Werkstattabteilungen der Lehrwerkstatt. Damit die praktische Ausbildung der 160 Fein- und Maschinenmechanikerlehrlinge aber nicht einseitig auf den Apparatebau ausgerichtet ist, runden verschiedene anspruchsvolle und interessante Eigen- und Kundenprodukte das Produktionsprogramm ab. So stellt die MSW nebst den Physikartikeln

Werkzeugmacherfräsmaschinen
Gummiwalzenschleifmaschinen
Lagerungen für Rührwerke
Richtpressen

Apparate und Geräte für die optische und chemische Industrie sowie für viele andere Industriezweige her.

Trotz dieser Vielfalt werden die Physikartikel als Eigenprodukte liebevoll gepflegt und ständig ausgebaut. Die MSW bleibt ihrem Grundsatz treu: Hohe Qualität, robuste Bauweise bei vernünftigen Preisen, ganz speziell bei den Physikartikeln, anzubieten. Die wertvollen Tips, die die Kursteilnehmer an den jährlichen Kursen bringen, garantieren auch in Zukunft der MSW als «Ihr Partner für Physikapparate» weiterhin Erfolg mit ihren Produkten.

M. Fischer

Menschenrechte für jeden

Zum Tag der Menschenrechte

Die allgemeine Menschenrechtserklärung bejaht die Würde des Menschen und zählt die Rechte und Pflichten auf, die sich daraus ergeben. Diese Rechte betreffen uns so gut wie jedes andere Glied der menschlichen Familie. Dies *ohne irgendwelchen Unterschied,* besonders der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen Meinung (Art. 1 und 2). Trotz diesen Unterschieden sind wir nämlich vor dem Gesetz alle *gleich* und wir haben Anspruch auf einen gleichwertigen Schutz vor dem Gesetz (Art. 7). Unsere Rechte sind allerdings durch die Rechte anderer und durch Gesetze begrenzt, um die Forderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohlbefindens in einer demokratischen Gesellschaft sicher zu stellen (Art. 29). Diese Rechte sind

unteilbar und können nicht missbräuchlich voneinander getrennt werden (Art. 30).
In der Tat schliessen die Rechte auch *Pflichten* ein. Wir haben Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der wir leben und uns entwickeln. Die Kenntnis der Menschenrechte erlaubt uns, unseren Gemeinschaftssinn zu stärken und die Gleichgültigkeit (das Abseitsstehen) zu bekämpfen (Art. 29). In dem Masse wie wir menschlich sind, versehen mit Verstand und Gewissen, müssen wir gegenüber dem andern in einem *brüderlichen* Geist handeln (Art. 1). Die Inanspruchnahme unserer Rechte ist nur möglich, wenn wir uns einer gegenseitigen Solidarität verpflichtet fühlen. Jeder von uns muss sich also für die Verwirklichung der Rechte des *andern* einsetzen. Auf diese Weise erreichen wir zunehmend den vollen Nutzen unserer eigenen Rechte. Sein Recht ständig in Anspruch zu nehmen, führt nur zu Frustrationen. Die Menschenrechte sind unteilbar: die Verwirklichung der Rechte der anderen ist die Bedingung für das Funktionieren unserer Rechte, meines Rechts.
Das Recht auf Leben (Art. 3) wird zuallererst geschützt durch den Staat, seine öffentliche Ordnung gegen den Verlust des Lebens durch Mord oder Unfall. Die innere öffentliche Ordnung ist das Bollwerk gegen die Kriminalität und den Terrorismus. Aber in unserer Welt, die mehr und mehr international verhängt ist, muss eine weltumfassende Gemeinschaftsordnung gesichert werden, um die Konflikte zu verhüten. Das verlangt in erster Linie die allgemeine Abrüstung unter internationaler Kontrolle, die Unterdrückung der Gewalt, des Krieges in all seinen Erscheinungsformen. Auf diese Weise kann der Friede auf dem Fundament aufgebaut werden, das uns die Vereinten Nationen anbieten, d.h. die Achtung vor den Menschenrechten.

Die Freiheit und die Integrität der Person (Art. 3, 4, 5, 6, 9, 13, 14, 15) schliessen ein, dass niemand willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder verbannt wird, dass man sich frei bewegen und Asyl vor Verfolgung suchen kann. Ausserdem sind Tortur, Strafe oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung untersagt. Das Verschwinden von Personen und die Tortur sind indessen bei vielen Diktaturen zu einem Teil des Regierungssystems geworden. Die Vereinten Nationen, das Internationale Rote Kreuz in Genf und mehrere regierungsunabhängige Organisationen entfalten ihre Anstrengungen, damit dieses unwürdigste Laster des heutigen Lebens abnimmt und verschwindet.
Erwachsene Männer und Frauen haben das Recht, sich zu verheiraten und eine *Familie* zu gründen. Sie haben Anspruch auf den Schutz ihrer Familie (Art. 12, 16). Die gesetzliche Regelung gewährt gegenwärtig bei Beziehungen unter Familiengliedern, Verheirateten und Partnern, die miteinander zusammenleben, mehr Freiheit. Die Reduktion der Vorschriften erhöht die Verantwortung des Individuums und verlangt einen höheren Grad an Reife durch frei übernommene Selbstdisziplin.
Die Vorschriften, die die *Intimsphäre* schützen (Art. 12) beugen den Gefahren der Computererfassung von Daten aus dem Privatleben eines jeden vor, welches auch immer dessen politischer Standpunkt wäre. Wenn jemand angehalten, in Haft gesetzt oder wegen eines Deliktes angeklagt wird, wenn er oder sie mit einer anderen Person einen Streit haben, falls sie annehmen, ihr Recht werde durch die öffentliche Verwaltung verletzt, haben sie Anspruch darauf, dass ihr Fall auf gerechte Weise von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht angehört wird und dass dieses Gericht seinen Beschluss in einer vernünftigen Frist fällt: *Das ist das Recht auf Gerichtsbarkeit* (Art. 8, 10, 11). Die Garantie für eine gerechte und unparteiische Justiz stellt einen Pfeiler des Rechtsstaates, wie der Schweiz, dar. Man kann sich an die Gerichte wenden, im gegebenen Fall bis ans Bundesgericht in Lausanne gelangen. Seit 1974 kann man – nachdem man an die nationalen Instanzen gelangt ist – eine Klage gegen sein eigenes Land bei der Kommission und beim europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg einreichen, um die Verletzung eines Grundrechts zu beheben.

Die Gewissens-, Meinungs- und Redefreiheit (Art. 18, 19) gewährt das Recht, Informationen und Ideen überall zu holen, zu erhalten und zu verbreiten, ohne Rücksichtnahme auf Grenzen; die Tatsachen und Ereignisse so kennenzulernen, wie sie sind. Wir können uns eine eigene Meinung auf der Grundlage der Menschenrechte bilden. Niemand kann uns zwingen, eine Lüge zu akzeptieren, unter dem Vorwand, dass es sich um die Wahrheit handle oder eine Diktatur, die sich «demokratisch» nennt. *Die Vereins- und Versammlungsfreiheit* (Art. 20) garantiert die Möglichkeit, die Kräfte derjenigen, die für das gleiche Ziel arbeiten, zu vereinen und öffnet den Weg für Initiativen, die von der Basis kommen. In der Schweiz ist die Zahl humanitärer, kultureller und anderer Vereinigungen, die für die Anwendung und Respektierung der Menschenrechte einstehen, gross. Jedes Individuum kann sich derjenigen anschliessen, die ihm am besten entspricht oder eine neue gründen. Die Verwirklichung dieser Freiheit verlangt ausgeglichene und demokratische Verhaltensweisen und Einstellungen, ohne die die Menschenrechte nicht realisierbar sind. Nur als allerletzte Massnahme gegen die Tyrannei und die Unterdrückung, die die Anwendung demokratischer Mittel unmöglich machten, kann der Mensch sich zur Revolte gezwungen sehen (Präambel).

Das Recht, an der Führung öffentlicher Angelegenheiten teilzunehmen (Art. 21), sei es direkt oder durch Vermittler oder frei gewählte Vertreter, ist in

der Bundesverfassung gesichert. Das Volk ist souverän. Die Schweiz hat sich mit den 20 anderen Mitgliedländern des Europarats vereint, um diese Rechte und Grundfreiheiten, Prinzipien der *Demokratie,* durch die Europäische Menschenrechtskonvention aufrechtzuerhalten.
Unser Land ist eines der raren Beispiele direkter Demokratie. Wenn es z.B. das Referendum ausnützt, hat das Volk das letzte Wort in öffentlichen Angelegenheiten. Es obliegt uns also, uns allen, und in erster Linie den jungen Wählerinnen und Wählern, diese politischen Rechte zu nutzen, die nur soweit gültig sind, als sie für das Gemeinwohl verwendet werden.

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Art. 22–27) fordern ein genügendes materielles und intellektuelles Lebensniveau für jeden (Art. 22). Durch frei gewählte Beschäftigung, gerechte Bezahlung (Art. 23, 24), durch Besitzerwerb (Art. 17), durch die Erziehung (Art. 26), durch die Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 27), durch den Schutz der Gesundheit und durch die soziale Sicherheit (Art. 25) hat jedermann die Möglichkeit, seinen Wohlstand und denjenigen seiner Familie zu wahren. Die Verwirklichung dieser Ansprüche – für die vier bis fünf Milliarden Bewohner der Erde – erfordert noch nie dagewesene Anstrengungen: Die Mobilisierung der menschlichen und materiellen Quellen eines jeden Landes und eine international abgestimmte und wirksame Zusammenarbeit (Art. 28).
Die Organisation der Vereinten Nationen hat zu diesem Zweck Pläne entwickelt unter dem Begriff einer *Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung.* Ihre Spezialorganisationen: die Internationale Arbeitsorganisation (OIT), die Organisationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO), für Gesundheit (OMS), für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) entwickeln Globalstrategien zu ihrer Verwirklichung.
Die Spannungen Nord-Süd, Ost-West übersteigen die ideologischen Unterschiede und verhindern einen wahrhaften Fortschritt. Im Osten konzentriert man sich auf die Wirtschaftsrechte, wobei man die politischen Rechte nicht berücksichtigt. Im Westen verstärkt man den Schutz der Menschenrechte und konzentriert sich auf die Produktion, aber man bleibt – wie im Osten – zurückhaltend gegenüber den sich aus der Anerkennung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ergebenden Folgerungen zugunsten des Südens, das heisst, jedes Bewohners der Erde. Die Verwirklichung dieser Rechte erfordert die Absage an den Rüstungswettlauf im Osten wie im Westen, ein für den Norden bescheideneres Leben und eine Neuorganisation der internationalen Beziehungen. Was vor allem fehlt, dies zu erreichen, sind ihrer Rechte bewusste und durch ihre Aufgaben motivierte Bürger, die ihre Anstrengungen vereinen, um die Gesamtheit dieser Rechte zu verwirklichen.
Die Pläne der UNESCO, des Europarats und der Schule für den Frieden, die die Erziehung für die Menschenrechte und den Frieden betreffen, bemühen sich darum, die öffentliche Meinung wachzurütteln, damit sich alle für eine umfassende und konkrete Verwirklichung der Menschenrechte einsetzen. Die Menschenrechte entstehen zuerst im Bewusstsein eines jeden. Sie breiten sich hernach durch den individuellen Einsatz in der Gesellschaft aus.

Tagung der VSP

Der Verband Schweiz. Privatschulen (VSP), der gegen 200 der bedeutendsten privaten Unterrichtsstätten aus der ganzen Schweiz mit 60000 Schülern und Kursteilnehmern umfasst, führte vor kurzem in Winterthur seinen traditionellen Kongress durch, der bildungspolitischen Fragen gewidmet war. Im Vordergrund stand dabei das nicht immer problemlose Verhältnis von Staat und Privatschule.
Die Repräsentanten der privaten Schulen sprachen sich einstimmig dafür aus, den Dialog mit den Behörden zu intensivieren, um ein Klima der Zusammenarbeit zu schaffen. Eine Kooperation bei der grossen Aufgabe, die Bildung und Ausbildung in der Schweiz darstellen, ist ihrer Meinung nach umso leichter zu verwirklichen, als staatliche und private Schulen nur selten in einem Konkurrenzverhältnis zueinander stehen. Der schweizerische Wissenschaftsrat hat es deutlich ausgedrückt: «Eine Ergänzung staatlicher Bildungseinrichtungen ist in zweifacher Hinsicht wünschenswert: Sie dient der Wahrung der Bildungschancen all jener, deren Bedürfnisse das Bildungsangebot der staatlichen Schulen aus verschiedenen Gründen nicht voll zu genügen vermag, und sie liegt auch im Interesse der pädagogischen Weiterentwicklung. Der Staat soll die Führung und den Besuch von Privatschulen nicht nur nicht hindern, sondern möglichst auch erleichtern, damit der Besuch einer Privatschule auch für weite Bevölkerungskreise eine tatsächlich bestehende Möglichkeit werden kann.»
Durch strenge Aufnahmebedingungen in den Verband und die systematische Weiterbildung der Lehrer will der VSP das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Qualität seiner Mitgliedschulen stärken.

Lehrerfortbildung und Zentralschweizer Schulkoordination

aww. An der Tagung der Zentralschweizer Arbeitsgemeinschaft Lehrerfortbildung in Zermatt/Brig vom 20./21. September 82 wurden das neue Konzept der Innerschweizer Reallehrer-Grund- und

Fortbildung besprochen und die zahlreichen Lehrerfortbildungs-Veranstaltungen im Zentralschweizer Raum koordiniert. Der Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Lehrerfortbildung (ZLFB) gehören alle Lehrerfortbildungsleiter der IEDK-Kantone an, ein Vertreter der Innerschweizerischen Heilpädagogischen Gesellschaft, ein Vorstandsmitglied des Schweizerischen Vereins für Handarbeit und Schulreform, der die jährlichen grossen Schweizer Lehrerbildungskurse durchführt, sowie ein Mitarbeiter der Zentralschweizerischen Beratungsstelle für Schulfragen (ZBS). Die Arbeitsgemeinschaft, deren Statuten von der Innerschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (IEDK) genehmigt sind, wird von Eugen Brunner (Sitten) geleitet. Schwerpunkte der gegenwärtigen Arbeit, die zur Koordination im Zentralschweizer Schulwesen wesentlich beiträgt, sind die gemeinsamen Lehrerfortbildungskurse, die allen IEDK-Kantonen offenstehen, die Zusammenarbeit Lehrerfortbildung mit dem ZBS bei der Einführung neuer Lehrplanteile, der Erfahrungsaustausch in allen Kantonen. Wie die Lehrergrundausbildung und die Fortbildung zusammenarbeiten können, wird an der nächsten Sitzung Haupttraktandum sein.

An der Walliser Tagung orientierte der Abteilungsleiter des Walliser Erziehungsdepartements, Dr. Josef Guntern, ausführlich über den Entwurf zum neuen Walliser Schulgesetz.

Mitteilungen

Tagung der Arbeitsgruppe für Religionspädagogik innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Bildungsforschung

5./6. November 1982, Universität Lausanne

Freitag, 5. November (nachmittags)

- Einleitung: *Hans-Jürg Stefan, VDM,* Arbeitsstelle für ref. Religionsunterricht Freiburg
- *Prof. Klaus Wegenast, Universität Bern*
  Religionsunterricht als Forschungsproblem – eine Bestandesaufnahme
- *Prof. Hermann Siegenthaler, Universität Zürich*
  Probleme der Untersuchung des werdenden Gottesbildes
- *Lic. phil. Alois Niggli, Jugendberatungszentrum Emmenbrücke*
  Dr. Ernst Preisig, Evangelisches Seminar NMS Bern
  Bedingungen und Auswirkungen religiöser Sozialisation in der Familie (Projektvorschlag)
- *Prof. Fritz Oser, Universität Fribourg*
  Entwicklung des religiösen Urteils: Reichweite und Grenzen eines genetisch-epistemologischen Ansatzes im Bereich religiöser Erziehung
- *Prof. Fritz Oser/Dr. Paul Gmünder, Universität Fribourg*
  Ergebnisse einer Querschnittstudie zur Entwicklung des religiösen Urteils
- *Prof. Fritz Oser/PD Dr. Reto Fez, Universität Genf*
  Diskursstrategien, Wirklichkeitsrepräsentationen und religiöses Urteil (Projektvorschlag)
- *Karl Furrer, Arbeitsstelle für Religionsunterricht Luzern*
  Entwicklung des religiösen Urteils bei Schülern – Interventionsstudie

Samstag, 6. November (vormittags)

- *Prof. Bernhard Grom, Philosophische Hochschule München*
  Forschungsprobleme und Aufgaben der Religionspädagogischen Psychologie
- *Frieder Furler, VDM, Universität Basel*
  Projektvorschlag zur religiösen Sozialisation
- Schlussplenum:
  Diskussionsleitung PD Dr. theol. et phil. Christoph Morgenthaler, Burgdorf

Anmeldung an:
Dr. Ernst Preisig, Seminardirektor, Evangelisches Seminar NMS Bern, Waisenhausplatz 29, 3000 Bern

Video und die Folgen

Im. Zusammen mit der Paulus-Akademie organisiert die ARF am 4./5. März 1983 ein Seminar über den aktuellen *Video-Boom und seine Folgen.* Das Seminar richtet sich an Fachleute, Journalisten, Politiker, Kirchen- und Verbandsvertreter, Lehrer, Erzieher und Kaufleute, die sich beruflich oder persönlich mit Medienfragen auseinandersetzen. Das Seminar will eine kritische Auseinandersetzung mit Entwicklungen in der Elektronikindustrie und der Unterhaltungsbranche und mit deren möglichen individuellen und gesellschaftlichen Auswirkungen provozieren.

Die Gesellschaft für Lehr- und Lernmethoden GLM führt am 5./6. November eine Arbeitstagung unter